



Sicherheitsdirektion Kanton Zürich
Kantonales Sozialamt

Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2014



November 2013

KANTONALES SOZIALAMT
Abteilung Sozialversicherungen
Schaffhauserstrasse 78
Postfach
8090 Zürich

Tel 043 259 52 86 / 52 69
Fax 043 259 52 92



Wichtigste Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2014
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2014

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>



Inhaltsverzeichnis

Wichtigste Grundlagen:.....	2
1. Ergänzungsleistungen.....	4
1.1 Regionale Durchschnittsprämienhöhung (RDP) per 1.1.2014.....	4
1.2 Tieferer Zinssatz bei Verichtsvermögen	4
1.3 Heime gemäss Art. 25 a ELV / maximal anrechenbare Heimtaxen	4
1.3.1 Erhöhung der anrechenbaren Taxe für Spital- und Pflegeheimaufenthalte	4
1.3.2 Anrechenbare Taxe bei Aufenthalten in Invalideneinrichtungen.....	4
1.3.3 Hilflosenentschädigung für Personen in Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern	5
2. Anpassungen der Zusatzleistungsverordnung ZLV per 1.1.2014	5
3. Nachtrag der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2014.....	6
4. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV ...	7
Verhinderung von Doppelauszahlungen (Ziffer 1.2.3)	7
5. Quartalsabrechnungen über das IT-Tool ZLEL und Statistikdatenlieferungen	7
5.1 Quartalsabrechnungstermine 2014	7
5.2 Statistikdaten	8
5.2.1 Statistikdaten-SA	8
5.2.2 BSV–Statistikdaten.....	8
5.2.3 BfS-Statistikdaten (Datenlieferung zur Sozialhilfestatistik)	8
6. „Direktüberweisung des Pauschalbetrages für die obligatorische Kranken- pflegeversicherung an den Krankenversicherer“ (Art. 21a ELG i.V. mit §§ 21 a und 21 b ZLG) per 1.1.2014.....	9
6. 1 Umsetzung im Kanton Zürich.....	9
6.2 Informationspflicht der ZL-Stellen gegenüber Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV	10
ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen	12



1. Ergänzungsleistungen

1.1 Regionale Durchschnittsprämienhöhung (RDP) per 1.1.2014

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2014 im Kanton Zürich folgende regionale Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) verordnet (angegebene Beträge pro Jahr in Franken):

	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
a) Prämienregion 1:	5'232	4'872	1'260
b) Prämienregion 2:	4'704	4'356	1'140
c) Prämienregion 3:	4'356	4'020	1'056

Mehrjahreswertetabellen finden Sie im Anhang ab Seite 12.

1.2 Tieferer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Der für das Jahr 2013 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2014 bekannt sein.

Im Folgenden geben wir Ihnen den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2013 bekannt: 0.2 %.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2013 bekannt sein wird, ist *keine* Neuberechnung zu machen.

1.3 Heime gemäss Art. 25 a ELV / maximal anrechenbare Heimtaxen

1.3.1 Erhöhung der anrechenbaren Taxe für Spital- und Pflegeheimaufenthalte

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen in Spital- und Pflegeheimen gemäss § 1 lit. a ZLV werden neu auf maximal Fr. 255.- pro Tag festgesetzt. Die Heimtaxe setzt sich aus Hotellerie-, Betreuungs- und Pflegeanteil der versicherten Person (maximal Fr. 21.60 pro Tag und Person) zusammen. Für ausserkantonale Spital- und Pflegeheime wird die Tagestaxe ebenfalls auf maximal Fr. 255.- festgesetzt.

Spital- und Pflegeheime gemäss § 1 lit. a ZLV	255 Franken pro Tag und Person maximal
--	---

1.3.2 Anrechenbare Taxe bei Aufhalten in Invalideneinrichtungen

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen in Invalideneinrichtungen mit Betriebsbewilligung nach IEG gemäss § 1 lit. b ZLV bleiben bei maximal Fr. 175.- pro Tag. Bei Invalideneinrichtungen, welche zudem auf der Pflegeheimliste gemäss § 1 lit. a ZLV aufgeführt sind, sind die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Heimtaxen auf maximal Fr. 255.- pro Tag festgesetzt.

Für ausserkantonale Invalideneinrichtungen gilt weiterhin die maximal anrechenbare Tagestaxe von Fr. 175.-. Bei Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der jeweiligen kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, beträgt die maximal anrechenbare Heimtaxe Fr. 255.- pro Tag.



Wohnheime/IV-Wohnheime	175 Franken pro Tag und Person maximal
Invalideneinrichtungen, die gleichzeitig auf der Pflegeheimliste geführt werden	255 Franken pro Tag und Person maximal

1.3.3 Hilflosenentschädigung für Personen in Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. August 2012 wurde ab 1. Januar 2013 die Einführung der zwölfstufigen Tarifstruktur beschlossen (gilt ab 2014 für die ganze Schweiz). In diesem Zusammenhang mussten die bisherigen Einstufungen nach BESA bzw. RAI/RUG angepasst werden.

Diese Anpassungen führen zu einer Verschiebung der Mindestpflegestufe für die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung.

Seit 1. Januar 2013 gilt für das BESA- und das RAI/RUG-System eine einheitliche Mindestpflegestufe für die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung, nämlich die Stufe 5.

Übersicht der Mindestpflegestufen für die Geltendmachung einer Hilflosenentschädigung:

	Bisherige Stufe	Neue Stufe
BESA	3	5
RAI/RUG	4	5

Bei Personen, die sich während mindestens eines Jahres in einer dieser Mindestpflegestufen oder höher befunden haben, ist somit von den Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zu prüfen, ob die EL-beziehende Person bereits eine Hilflosenentschädigung bezieht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die EL-beziehende Person darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine Hilflosenentschädigung beantragen muss.

Entsprechende Gesuchsformulare finden sich auf der Homepage der SVA Zürich (Link: <http://www.svazurich.ch>).

2. Anpassungen der Zusatzleistungsverordnung ZLV per 1.1.2014

Die Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Direktüberweisung der Prämienverbilligungsanteile für EL-beziehende Personen bedingen bei der Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV) lediglich eine geringfügige Anpassung von § 23. Die Verordnungsanpassung wurde zum Anlass genommen, um ergänzend einzelne Bestimmungen der Verordnung (§§ 1, 7, 8, 20) an die bestehende Rechtslage anzupassen oder zu präzisieren.

Diese werden ebenfalls auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Den Regierungsratsbeschluss (RRB 1005 vom 11.09.2013) mit den Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.html#a-content>



Die Zusatzleistungsverordnung ZLV wird per 1.1.2014 folgendermassen präzisiert und angepasst:

§ 1 Anerkannte Heime

Diese Bestimmung regelt die anerkannten Heime. Die Verweisung in lit. a wird an eine erfolgte Rechtsänderung angepasst (die Spitalliste und die Pflegeheimliste sind entgegen der bisherigen Regelung nicht mehr im Gesundheitsgesetz, sondern im Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz sowie im Pflegegesetz geregelt).

§ 7. Kosten aus KVG

Die KVG-Versicherten beteiligen sich gemäss Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung an den Kosten der für sie durch die Krankenkassen erbrachten Leistungen (Franchise und Selbstbehalt). § 7 regelt die Vergütung dieser Kosten durch die Zusatzleistungen. In Abs. 3 wird präzisiert, dass der Betrag von höchstens Fr. 1'000 gesamthaft sowohl die Franchise als auch den Selbstbehalt umfasst.

§ 8. Zahnbehandlungen

Abs. 3 wird an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst (BGE 131 V 263). Entgegen der bisherigen Regelung kann die Vergütung bei einer Behandlung ohne genehmigten Kostenvoranschlag mit Kosten von über Fr. 3'000 nicht allgemein ausgeschlossen werden.

§ 20. Anspruch

Gemäss bisherigem Abs. 3 sind bei Zuschüssen die Karenzfrist von § 13 ZLG und das Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts im Kanton Zürich nicht anwendbar auf die in anerkannten «Heimen» oder «Spitälern» lebenden Personen. Zur Präzisierung wird der Begriff «Heime» durch «Pflegeheime» ersetzt. Zudem ist die bisherige Verweisung auf das Bundesrecht (Art. 10 Abs. 2 ELG) überflüssig und wegzulassen.

3. Nachtrag der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen per 1.1.2014

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (WEL) wird in verschiedenen Randziffern zu folgenden Themen präzisiert oder angepasst:

- Krankenversicherungsprämien Art. 21a ELG (siehe Kapitel 6)
- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge

Die aktuelle Wegleitung wird demnächst über folgende Links abrufbar sein:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:59/lang:deu>

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>



4. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im Zusammenhang mit der Gesetzes- und Verordnungsänderung zu Art. 21a ELG werden die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV ergänzt. In der zu diesem Informationsschreiben gehörenden Spezialbeilage finden Sie dazu die neuen Bestimmungen.

Zusätzlich sind zum Thema Verhinderung von Doppelauszahlungen sowie Rückerstattung von Beihilfen und kantonalen Zuschüssen (§19 ZLG und 19 a Abs. 3 ZLG) die Weisungen folgendermassen ergänzt worden:

Verhinderung von Doppelauszahlungen (Ziffer 1.2.3)

Die Durchführungsstellen haben zur Aufdeckung und Verhinderung von Doppelzahlungen für die in den Rz. 6530.01 – 6530.04 WEL aufgeführten Konstellationen die notwendigen Abklärungen zu treffen und schriftlich im Dossier festzuhalten. Die Abklärungen können dem Kantonalen Sozialamt unter Beilage von Kopien des letzten Revisionsblattes und des EL-Berechnungsblattes übertragen werden.

Rückerstattung von kantonalen Beihilfen und Zuschüssen (§19 und §19 a Abs.3 ZLG) (Ziffer 1.7.3)

Die Durchführungsstellen sind bei abgegangenen Fällen verpflichtet, regelmässig zu prüfen, ob eine Rückerstattungsforderung aufgrund von § 19 und § 19 a Abs. 3 ZLG realisierbar ist. Diese Überprüfung ist zu dokumentieren.

5. Quartalsabrechnungen über das IT-Tool ZLEL und Statistikdatenlieferungen

5.1 Quartalsabrechnungstermine 2014

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-IT-Applikation sind im Jahr 2014 folgende Termine vorgesehen:

- 14. März
- 13. Juni
- 12. September
- 12. Dezember.

Wie gewohnt, erhalten Sie jeweils zirka zwei Wochen vor dem Endeingabetermin ein Aufforderungsmail.

Damit die Aufforderungsmails an alle ZL-Stellen versandt werden können, sind wir darauf angewiesen, dass uns die ZL-Stellen personelle Änderungen frühzeitig mitteilen (vgl. Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Kapitel 1.1.1).

Die ZL-Stellen erhalten von uns je quartalsmässig ein Schreiben, das über die geleistete Akontozahlung an die Gemeinde Auskunft gibt.

Wir bitten die ZL-Stellen, dieses jeweils gemeindeintern der Finanzabteilung weiterzuleiten.



5.2 Statistikdaten

Die ZL-Stellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die BSV-Statistikdaten und die SA-Statistikdaten. Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

5.2.1 Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Stellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung, über das vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-IT-Tool einzureichen. Im ZLEL-IT-Tool ist dies unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten SA zu finden. Die Statistikdaten SA 2013 (Statistikdaten SA 2014) sind bis zum **9. Dezember 2013 (12. Dezember 2014)** dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

Die Statistik-SA gilt als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

5.2.2 BSV-Statistikdaten

Die BSV-Statistik gilt als Grundlage für:

- Die Ermittlung der Ergänzungsleistungsfallzahlen, auf deren Basis der Bund den EL-Stellen seinen Anteil an den Verwaltungskosten erstattet (Art. 42b ELV)
- Die Berechnung des Bundesanteils an den Leistungen (Art. 39 ELV)
- Statistische Auswertung und Analysen.

Die gesamten BSV-Fallstatistikdaten für den Kanton Zürich werden jeweils vom Kantonalen Sozialamt dem Bundesamt für Sozialversicherungen anfangs Januar übermittelt.

Die Daten derjenigen Gemeinden, welche die ZL-Durchführung der SVA übertragen haben oder mit einer Fallführungssoftware (ZUSCALC, ZUSO) arbeiten, werden von der SVA bzw. den Softwareherstellern direkt dem Kantonalen Sozialamt übermittelt.

Die übrigen Gemeinden verwenden dazu ein nur für sie offenes Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL. Diese Statistikdaten sind zusammen mit der 4. Quartalsabrechnung bis zum **9. Dezember 2013** einzureichen.

5.2.3 BfS-Statistikdaten (Datenlieferung zur Sozialhilfestatistik)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten bilden das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BstatG) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes.

Die Auswertungen dieser Daten finden sich in der Sozialhilfestatistik des Bundes sowie im jährlich erscheinenden Kantonalen Sozialbericht. Die Organisation dieser Datenlieferungen findet jeweils über das Statistische Amt des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik statt. Diese elektronische Datenlieferung ist bis zum 28.2.2014 vorzunehmen.



Die wichtigsten inhaltlichen Merkmale zu dieser Datenerhebung finden Sie im BFS-Newsletter 43:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/13/22/nl.html>

6. „Direktüberweisung des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung an den Krankenversicherer“ (Art. 21a ELG i.V. mit §§ 21 a und 21 b ZLG) per 1.1.2014

Mit dem geänderten Art. 65 KVG (Änderung vom 19.03.2010) werden künftig die Prämienverbilligungsbeiträge aus der IPV und der EL in allen Kantonen direkt den Krankenversicherern ausbezahlt. Damit soll die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel verhindert werden. Im Kanton Zürich wird die Sozialversicherungsanstalt (SVA Zürich), die bereits für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung zuständig ist, neu auch für die Durchführung der Überweisung der regionalen Durchschnittsprämie bei EL-beziehenden Personen zuständig sein.

Der Datenaustausch zwischen der SVA Zürich und den Krankenversicherern erfolgt gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG nach einem einheitlichen Standard. Die verbindliche Einführung dieses Standards hat auf den 1. Januar 2014 zu erfolgen. Dieser Datenaustausch erfolgt über die Plattform „sedex“. Nach der Verabschiedung der entsprechenden Gesetzesänderung durch das Bundesparlament am 19. März 2010 wurde sie durch den Bundesrat am 22. Juli 2011 zusammen mit dem Verordnungsrecht auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Für die Umsetzung im kantonalen Recht besteht eine zweijährige Übergangsfrist bis Ende 2013.

Am 14. Januar 2013 erfolgte die Verabschiedung der kantonalen Umsetzungsregelung im Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 (ZLG; LS 831.3) durch den Kantonsrat.

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist hat der Regierungsrat die Gesetzesänderung am 11. September 2013 zusammen mit den Verordnungsbestimmungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die Umsetzungsregelung von § 21 a und § 21 b ZLG sieht vor, dass die Auszahlung des Pauschalbetrags für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Kanton Zürich wie bei der individuellen Prämienverbilligung einheitlich über die SVA Zürich abgewickelt wird.

Das entsprechende elektronische Meldetool für den Datentransfer von den ZL-Stellen zur SVA Zürich liegt vor und hat die notwendigen Testphasen erfolgreich abgeschlossen.

6. 1 Umsetzung im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich sind die umfangreichen Vorarbeiten und Testläufe bei den ZL-Stellen für 153 Gemeinden und der SVA Zürich soweit vorangekommen, dass der vom Bundesgesetz vorgegebene Systemwechsel auf das Jahr 2014 vollzogen werden kann. Gemeinden, die die Fallapplikation ZUSO der Stadt Zürich nutzen, werden - vorläufig - weiterhin den Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung den Versicherten direkt auszahlen. Das finanzielle Risiko von Doppelzahlungen geht zu Lasten dieser Stellen.



6.2 Informationspflicht der ZL-Stellen gegenüber Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen zur AHV/IV

Im ersten Quartal 2014 wird kommunikationsmässig einiges auf die Mehrheit der ZL-Stellen zukommen. Bisher haben die ZL-beziehenden Personen das Geld für die Krankenkassenprämien direkt erhalten, neu geht es an den Krankenversicherer.

Die Information der Personen mit Anspruch auf Zusatzleistungen ist in erster Linie Sache der ZL-Stellen. Von vielen ZL-Stellen haben wir bereits vernommen, dass sie ihre Versicherten schriftlich über den Systemwechsel informiert haben.

Verschiedene Anfragen von Versicherten mit Anspruch auf Zusatzleistungen sind an uns gelangt. Mehrheitlich befürchteten sie, dass sie zukünftig weniger Zusatzleistungen erhalten werden. Mit gehäuften Anfragen ist in den kommenden Monaten zu rechnen. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich mit uns gerne in Verbindung setzen über unser Kontaktformular unter:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen.html>

Von der Informationsstelle AHV/IV wird demnächst zu diesem Thema ein Spezialmerkblatt aufgeschaltet werden unter:

<http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00221/index.html?lang=de>.

Zusätzlich haben wir in einer zu diesem Informationsschreiben gehörenden Spezialbeilage eine Übersicht über die wichtigsten Gesetzes-, Verordnungs- und Weisungsanpassungen sowie Antworten zu den bei uns bis heute mehrfach eingegangenen Fragen zusammengestellt.



Geht an:

- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Postfach, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- ZL-Stellen der Gemeinden
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- AZL Stadt Zürich, Amtshaus Helvetiaplatz, Postfach, Molkenstrasse 5/9, 8026 Zürich (ZUSO)
- Herbert Schaub AG, Käsereistrasse 3, 4900 Langenthal (ZUSCALC)
- angemeldete weitere Empfänger/-innen



ANHÄNGE Mehrjahreswertetabellen

Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>Waisen sowie 1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2006	17'640	26'460	9'225	6'150	3'075
2007	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2014	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345

Beihilfen

<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
2005 bis 2014	2'420	3'630	1'210	807	403

Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten

<i>Jahr</i>	<i>Allein- stehende</i>	<i>Ehepaar</i>	<i>Vollwaisen</i>	<i>im Heim lebende Personen</i>	<i>HE mittel zu Hause</i>	<i>HE schwer zu Hause</i>
2005 bis 2014	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000



Begrenzung Tagestaxen in Wohn- und Pflegeheimen				Persönlicher Bedarf pro Monat	
Jahr	Wohnheime § Abs. 1 lit. b und f ZLV	Pflegeheime BESA §1 Abs. 1 lit. a ZLV	Pflegeheime RAI/RUG §1 Abs. 1 lit. a ZLV	Maximalbetrag pro Monat § 11 Abs. 2 ZLG	Minimalbetrag pro Monat § 2 ZLV
2005	165	268	351	500	
2006	165	268	351	500	
2007	175	278	361	500	
2008	175	286	361	504	
2009	175	301	380	520	
2010	175	324	380	520	
Neu Pflegeheime: Hotellerie und Betreuung so- wie Pflegeanteil der versi- cherten Person von max. Fr. 21.60					
2011	175	250		530	177
2012	175	250		530	177
2013	175	250		533.30*	177.80*
2014	175	255		533.30*	177.80*

*Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar (533/178), je nach verfügbarer Fallapplikation

Kinder und Jugendheime §1 lit. d ZLV**

ab 2012 Fr. 30 pro Tag

Schulheime § 1 lit. c ZLV**

ab 2013 Fr. 17 pro Tag

Pflegefamilien § 1 lit. e ZLV**

ab 2008 Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008

** Gilt auch für ausserkantonale Platzierungen



Maximalabzug Miete

Jahr	Alleinstehende	Ehepaar
2005 bis 2014	13'200	15'000

Vermögensfreigrenzen

Jahr	Alleinstehende	Ehepaar	pro Kind	Selbstbewohnte Liegenschaft	Liegenschaftsabzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE
2005	25'000	40'000	15'000	150'000	
2006	25'000	40'000	15'000	150'000	
2007	25'000	40'000	15'000	150'000	
2008	25'000	40'000	15'000	112'500	
2009	25'000	40'000	15'000	112'500	
2010	25'000	40'000	15'000	112'500	
2011-2014	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000

Regionale Durchschnittsprämien

Jahr	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder	Erw.	Junge Erw.	Kinder
2005	4'020	3'096	996	3396	2'592	852	3'180	2'412	792
2006	4'188	3'336	1'020	3576	2'784	876	3'336	2'580	816
2007	4'188	3'348	1'020	3'660	2'868	900	3'384	2'628	828
2008	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
2009	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
2010	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
2011	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
2012	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
2013	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032
2014	5'232	4'872	1'260	4'704	4'356	1'140	4'356	4'020	1'056